

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	17.03.2020	Kenntnisnahme
------------	-------------	------------	---------------

**Kommunale Jugendvertretung „Jugendrat Markdorf“
- Vorstellung der Konzeption zur Bildung eines Jugendrats**

Die Arbeitsgruppe „Konzeptteam Jugendrat Markdorf“ legt im Folgenden einen Entwurf für eine Konzeption für eine Jugendvertretung der Stadt Markdorf vor.

Das Konzeptteam schlägt als Namen für die Jugendvertretung „Jugendrat Markdorf“ vor.

Der vorliegende Entwurf wird dem Gemeinderat vorgestellt und zur Diskussion gestellt.

Es ist angedacht, dem Gemeinderat eine endgültige Version am 21.04.2020 zum Beschluss vorzulegen.

Entwurf zur Konzeption Jugendrat Markdorf

Autoren: Hannah Satow, Ida Knecht, Aaron Okon, Lena Haas, Nick Blassmann, Linda Staerke, Finn-Luis Klauß, Hasret Cicek, Jan Münzer

Inhalt

1. Grundsätze	3
2. Form	3
2.1. Organisationsstruktur.....	3
2.2. Wahlen, Amtszeiten	3
2.3. Treffen, Sitzungen	3
2.4. Ausscheiden, Nachrücken	4
3. Jugendrat und Gemeinderat	4
3.1. Zusammenarbeit des Jugendrates und des Gemeinderates.....	4
3.2. Rechte des Jugendrats gegenüber dem Gemeinderat.....	4
3.2.1. Rederecht	4
3.2.2. Antragsrecht	4
3.3. Rechte des Gemeinderats gegenüber dem Jugendrat	5
4. Zusammenarbeit Jugendrat und Verwaltung.....	5
5. Mittel.....	5
5.1. Arbeitsmittel.....	5
5.2. Finanzmittel.....	5
5.3. Kommunikation	5

1. Grundsätze

Die Stadt Markdorf hat den Auftrag des §41a Gemeindeordnung Baden-Württemberg aufgenommen und gemeinsam mit den Jugendlichen den Jugendrat als Beteiligungsformat für Jugendliche entwickelt. Der Jugendrat ist der zentrale Bestandteil der Jugendbeteiligung. Er ist das Sprachrohr und Verbindungsglied zwischen allen Jugendlichen, dem Gemeinderat und der Verwaltung der Stadt Markdorf. Er vertritt und sammelt die Interessen der Jugendlichen, kommuniziert diese und organisiert Beteiligungsmöglichkeiten. Der Jugendrat wird gewählt, erhält bestimmte Aufgaben und hat eine festgelegte Amtszeit. Zu den Aufgaben (Pflichten) zählen auch regelmäßige Treffen. Die Mitglieder des Jugendrates sind in ihrem Amt der Überparteilichkeit verpflichtet.

2. Form

2.1. Organisationsstruktur

Der Jugendrat besteht aus 11 Personen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Intern wird ein Moderator festgelegt, der die Sitzungen einberuft, leitet und moderiert.

Zudem kann der Jugendrat für Projekte Arbeitsgruppen bilden, denen auch Jugendliche, die nicht Teil des Jugendrats sind, angehören können.

2.2. Wahlen, Amtszeiten

Der Jugendrat wird von allen wahlberechtigten Jugendlichen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen für den Jugendrat finden immer am Anfang eines Schuljahrs statt. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 12 und 22 Jahre alt sind, die in Markdorf wohnen, zur Schule gehen, arbeiten oder eine Ausbildung machen. Wählbar sind alle genannten Wahlberechtigten ab 14 Jahren.

Die elf Kandidaten mit den meisten Stimmen bilden den neuen Jugendrat.

Die erste Sitzung nach der Wahl halten der alte und neue Jugendrat gemeinsam ab.

2.3. Treffen, Sitzungen

Die Jugendratssitzungen finden monatlich statt (mit Ausnahme des Augusts) und sind in der Regel öffentlich. Bei Bedarf, z.B. größere Projekte, kann es auch zu häufigeren Treffen kommen. In den Arbeitsgruppen werden intern Termine festgesetzt. In den Sitzungen wird Protokoll geführt.

Bei allen offiziellen Sitzungen herrscht Anwesenheitspflicht.

Eine genaue Sitzungsordnung bestimmt der jeweilige Jugendrat.

2.4. Ausscheiden, Nachrücken

Sollte ein Jugendratsmitglied ausscheiden, so darf der/die Kandidat/in mit den nächstmeisten Stimmen nachrücken. Lehnt diese/r ab, so wird der/die nächste gefragt usw.

Ein Mitglied scheidet aus, wenn es als Markdorfer seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder als Nicht-Markdorfer keinen Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz mehr in Markdorf hat.

Ein Mitglied kann aus begründetem Anlass ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur einstimmig von den restlichen Mitgliedern und Bürgermeister/in beschlossen werden.

3. Jugendrat und Gemeinderat

3.1. Zusammenarbeit des Jugendrates und des Gemeinderates

Der Jugendrat ist Ansprechpartner des Gemeinderats für jugendrelevante Themen. Beide setzen sich für gemeinsame Ziele und eine erfolgreiche Zusammenarbeit ein.

Um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu fördern finden regelmäßig Sitzungen des Jugendrats mit dem Bürgermeister und Gemeinderäten aller Fraktionen statt.

Um gemeinsame Projekte umzusetzen, bildet der Jugendrat Arbeitsgruppen mit Gemeinderäten, sowie Mitgliedern der Verwaltung. Zudem finden ein- bis zweimal im Jahr gemeinsam Klausurtagungen statt.

Einmal im Quartal stellt der Jugendrat seine Arbeit im Gemeinderat vor.

Der Jugendrat bekommt feste Ansprechpartner in den jeweiligen Fraktionen zugewiesen, an die er sich zu einzelnen Themengebieten wenden kann.

3.2. Rechte des Jugendrats gegenüber dem Gemeinderat

3.2.1. Rederecht

Der Jugendrat hat zu allen Themengebieten im Gemeinderat ein Rederecht. In seinen Sitzungen berät er zu welchen Themen er dieses Recht wahrnimmt und entsendet je nach Thema zwei Vertreter in den Gemeinderat. Diese können ihr Recht auch weitergeben, wenn z.B. ein neues Thema kurzfristig angesprochen wird.

3.2.2. Antragsrecht

Der Jugendrat hat ein allgemeines Antragsrecht im Gemeinderat. Die Anträge werden von der Verwaltung geprüft, jedoch unverändert an den Gemeinderat übergeben. Dieser bearbeitet ihn in der folgenden Gemeinderatssitzung. Es gelten die Antragsfristen des Gemeinderates.

3.3. Rechte des Gemeinderats gegenüber dem Jugendrat

Der Gemeinderat kann vom Jugendrat eine Stellungnahme verlangen, wenn er ein Thema für jugendrelevant hält. Dieser muss seine Stellungnahme bei der nächsten Gemeinderatssitzung zu diesem Thema vorlegen.

4. Zusammenarbeit Jugendrat und Verwaltung

Ansprechpartner des Jugendrats ist der/die Bürgermeister/in, der/die Stellvertreter/in oder ein/e Beauftragte/r der Verwaltung.

An den Sitzungen des Jugendrates nimmt ein beauftragter bediensteter teil.

5. Mittel

5.1. Arbeitsmittel

Zu den Arbeitsmitteln gehören Räumlichkeiten für Treffen, EDV-Ausstattung (Laptop, Beamer,...), Lebensmittel und weitere Nebenkosten, wie Weiterbildung oder Fahrtkosten. Für diese stellt die Stadt Markdorf 5000 Euro pro Jahr zur Verfügung.

5.2. Finanzmittel

Der Jugendrat bekommt jährlich ein Budget von 5000 Euro, mit dem er eigenverantwortlich Projekte umsetzen kann, ohne die Zustimmung des Gemeinderats zu benötigen. Für größere Projekte können weitere Mittel beim Gemeinderat angefordert werden. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Jugendrat sein Geld uneigennützig ausgegeben hat.

Das kommunale Jugendreferat steht für die Verwaltung der Arbeits- und Finanzmittel sowie deren sachgerechte Nutzung in der Verantwortung.

5.3. Kommunikation

Der Jugendrat bekommt eine eigene Webseite auf der Homepage Jugendinfo-Markdorf.de, einen Link auf der Homepage der Stadt Markdorf, sowie eine eigene Email-Adresse unter der er erreichbar ist. Im Amtsblatt wird über die Arbeit des Jugendrats berichtet.

Der Jugendrat nutzt zur Kommunikation mit Jugendlichen Social Media im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Jugendrat nimmt an kommunalen Veranstaltungen zur Jugendbeteiligung teil.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

